




---

## Resolution 2257 (2015)

**verabschiedet auf der 7594. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 22. Dezember 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*besorgt feststellend,* dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Dezember 2015 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) (S/2015/930) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

*betonend,* dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens von 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

*sich* der Feststellung des Generalsekretärs vom 11. Dezember 2015 über die Einhaltung des Truppenentflechtungsabkommens,

*betonend,* dass sich keine militärischen Kräfte außer denen der UNDOF in der Pufferzone aufhalten sollen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der fortdauernden Kampfhandlungen in der Pufferzone und *mit der Aufforderung* an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im Einsatzgebiet der UNDOF einzustellen und das humanitäre Völkerrecht zu achten,

*unter Verurteilung* dessen, dass sowohl die syrischen Streitkräfte als auch bewaffnete Gruppen in dem anhaltenden syrischen Konflikt in der Pufferzone schwere Waffen einsetzen und dass die syrischen Streitkräfte und die Opposition bei Zusammenstößen auch Panzer eingesetzt haben,

*sich* der Aufforderung des Generalsekretärs an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien *anschließend,* die militärischen Aktionen im ganzen Land, einschließlich im Einsatzgebiet der UNDOF, einzustellen,



seine Bereitschaft *bekräftigend*, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) oder die Al-Nusra-Front unterstützen, zu erwägen, einschließlich derjenigen, die ISIL oder die Al-Nusra-Front und alle anderen mit ISIL und Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die unter das ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsregime fallen, finanzieren oder bewaffnen, für sie planen oder anwerben, einschließlich derjenigen, die sich an Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen beteiligen oder diese Angriffe anderweitig unterstützen,

*in der Erkenntnis*, dass Anstrengungen zur vorübergehenden flexiblen Anpassung der Kräfteaufstellung der UNDOF unternommen werden müssen, um die Sicherheitsrisiken für das Personal der Vereinten Nationen während der weiteren Erfüllung des Mandats

3. *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keine militärischen Aktivitäten der bewaffneten Oppositionsgruppen stattfinden sollen, und *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den bewaffneten syrischen Oppositionsgruppen in den Einsatzgebieten der UNDOF eindringlich nahezu legen, alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einzustellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Gruppen mit Ausnahme der UNDOF *auf*, alle Stellungen der UNDOF und die Übergangsstelle Quneitra zu verlassen und die Fahrzeuge, die Waffen und die sonstige Ausrüstung der Friedenssicherungskräfte zurückzugeben;

5. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der UNDOF voll zu kooperieren, die Vorrechte und Immunitäten der UNDOF zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich bei der ungehinderten Auslieferung der Ausrüstung der UNDOF und der vorübergehenden Nutzung alternativer Ein- und Abgangshäfen, soweit erforderlich, um eine sichere Truppenrotation und die weitere Versorgung zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über alle Aktionen, die die UNDOF an der Erfüllung ihres Mandats hindern, umgehend Bericht zu erstatten;

6. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, effiziente vorübergehende Verfahren für Bewegungen des Personals der UNDOF zwischen der Alpha- und der Bravo-Seite festzulegen, solange die bestehende Übergangsstelle bei Quneitra nicht verfügbar ist, und *fordert* in dieser Hinsicht die Parteien *auf*, konstruktiv mit der UNDOF zusammenzuwirken, mit der Maßgabe, dass die Übergangsstelle Quneitra wieder geöffnet wird, sobald die Sicherheitsbedingungen es zulassen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs